

38. 1. Kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund von § 16 des Gesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken usw. vom 9. Juli 1927 (RGBl. I S. 171) nur gegenüber einem bestimmten Schuldner erteilt werden?

2. Ist der Antrag auf Erteilung der Wiedereinsetzung nach der bezeichneten Vorschrift an eine Frist gebunden?

V. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juni 1930 i. S. offene Handelsgesellschaft H. & Sch. (Defl.) w. H. (Pl.). V 429/29.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger war eingetragener Eigentümer eines Grundstücks in S., auf dem er unter der eingetragenen Firma H. & Sch. ein Fabrikationsgeschäft betrieb. Durch Vertrag vom 3. Juli 1913 verkaufte er sein Geschäft mit der Firma und dem Fabrikgrundstück an den Kaufmann B. Er stundete dem Käufer von der Kaufgeldforderung 70000 M. gegen hypothekarische Sicherstellung auf dem Kaufgrundstück. Am 4. Februar 1920 wurde ein Teilbetrag von 25000 M. gelöscht. B. zahlte sodann vor dem 15. Juni 1922 15000 M. ab; den Restbetrag zahlte er nach dem vorgenannten Stichtag in Papiermark aus. Die Resthypothek wurde darauf am 15. Juli 1923 gelöscht. Im Jahre 1924 nahm B. in die von ihm bisher allein betriebene Firma H. & Sch. einen Teilhaber auf.

Auf Grund des § 16 AufwNov. wurde dem Kläger durch Beschluß der Aufwertungsstelle vom 17. November 1927 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist des § 16 AufwG. gegenüber dem B. erteilt. Im Laufe des Aufwertungsverfahrens nahm der Kläger neben B. auch die Firma H. & Sch. als persönliche Schuldnerin in Anspruch. Da diese die persönliche Schuld bestrittet, verlangt er mit der Klage die Feststellung, daß die Beklagte persönliche Schuldnerin der für den Kläger eingetragenen gewesenen Hypothekensforderung von restlich 30000 M. sei.

Die Beklagte wendet ein, die Forderung sei nicht im Betriebe der Firma entstanden, sondern stamme vom Ererbe her; eine Haftung aus § 28 HGB. sei daher nicht begründet. Außerdem sei die Forderung gegen sie nicht rechtzeitig angemeldet worden; die dem Kläger dem B. gegenüber erteilte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne gegen sie keine Wirkung äußern.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Meinung des Berufungsrichters, daß die verklagte offene Handelsgesellschaft für die streitige Schuld hafte, da es sich um eine durch den Erwerb des Geschäfts entstandene Schuld handle, entspricht der Auslegung, die § 28 HGB. in ständiger Rechtsprechung gefunden hat. Für das Gebiet des Aufwertungsrechts von dieser Auslegung abzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Etwaige Unbilligkeiten können bei der Festsetzung der Höhe der Aufwertung ausgeglichen werden. Auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs kann sich die Beklagte schon deshalb nicht berufen, weil hier nur die Aufwertung der persönlichen Forderung in Frage steht. Die Anwendung des § 28 HGB. wird durch die Nichtkenntnis bestehender Schulden nicht ausgeschlossen.

Was sodann die Frage betrifft, ob die dem Kläger von der Aufwertungsstelle erteilte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verschäumung der Anmeldefrist auch gegen die Beklagte wirkt, so erscheint die vom Berufungsrichter unter Hinweis auf die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Entsch. des Bayer. ObLG. i. B. Bd. 28 S. 154) vertretene Ansicht, daß die Wiedereinsetzung ebenso wie die Anmeldung gegen alle persönlichen Schuldner wirke, auch wenn sie nicht namentlich bezeichnet seien, aus den vom Kammergericht (RW. 1928 S. 913 = Ring 1928 Sond. Heft S. 90) entwickelten Gründen nicht zutreffend. Wenn in der Rechtsprechung (RGZ. Bb. 120 S. 104) angenommen wird, daß die Anmeldung die Bezeichnung des persönlichen Schuldners nicht zu enthalten braucht, daß vielmehr die unterlassene oder unrichtige Angabe des persönlichen Schuldners auch noch nach dem 1. Januar 1926 nachgeholt oder berichtigt werden kann, so kann dieser Grundsatz, wie das Kammergericht zutreffend ausführt, nicht ohne weiteres auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand übertragen werden. Denn bei der Anmeldung handelt es sich um eine einseitige Prozeßhandlung des Gläubigers, bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen um eine gerichtliche Entscheidung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt und der formellen Rechtskraft fähig ist (vgl. auch § 16 Abs. 3 AufwNov.). Eine sofortige Beschwerde gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung kommt, da der Gläubiger nicht beschwert ist, nur von Seiten des Schuldners in Frage. Dieser muß daher zu dem Verfahren zugezogen und ihm muß die Entscheidung

der Aufwertungsstelle bekannt gemacht werden, damit die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt werden kann (§ 73 AufwG., § 22 Abs. 1 RFGG.). Der Meinung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, für das Wiedereinsetzungsverfahren seien sämtliche persönlichen Schuldner notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 Abs. 1 ZPO., kann nicht gefolgt werden. Denn einmal kennt das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Begriff der notwendigen Streitgenossenschaft überhaupt nicht; sodann ist aber auch nicht einzusehen, warum die Wiedereinsetzung gegen alle persönlichen Schuldner nur einheitlich bewilligt oder versagt werden könnte.

Hiernach wirkte die dem Kläger erteilte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur gegen den Schuldner B. Trotzdem ist die Klage gerechtfertigt. Denn der Kläger ist auch jetzt noch in der Lage, die Wiedereinsetzung gegen die Beklagte zu betreiben. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 16 AufwNov. ist an zwei formelle Voraussetzungen geknüpft: einmal an die nachträgliche Anmeldung der Forderung und weiter an den Antrag auf Erteilung der Wiedereinsetzung. Nur die erste Voraussetzung, die nachträgliche Anmeldung, ist an eine Frist gebunden. Ist die Anmeldung, die, wie erwähnt, den persönlichen Schuldner nicht zu bezeichnen braucht, bis zum 1. Oktober 1927 nachgeholt, so kann der Antrag auf Wiedereinsetzung auch noch nach diesem Zeitpunkt gestellt werden. Hier hat der Kläger die Anmeldung rechtzeitig nachgeholt. Solange ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber der Beklagten nicht rechtskräftig versagt ist, besteht daher die Möglichkeit der Aufwertung der persönlichen Forderung gegen diese und demgemäß auch ein rechtliches Interesse des Klägers an der Feststellung, daß die Beklagte Schuldnerin dieser Forderung ist.